

# Ährenpost



Informationen des Gemeinderates Hombrechtikon

Nr. 10

21. Februar 1980

## Der regionale Gesamtplan (I)

# Was wird in der Region entschieden?

### *Allgemeines*

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden, sich zur Mitwirkung an der Regionalplanung zusammenschliessen. Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP), bestehend aus den Gemeinden Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon, Zollikon und Zumikon hat sich am 18. Dezember 1978 den Vorschriften des Gesetzes entsprechend als Zweckverband neu konstituiert. Mit Beschluss vom 7. März 1979 hat der Regierungsrat der ZPP die Ausarbeitung des regionalen Gesamtplanes Pfannenstil übertragen.

### *Ausgangslage*

Das Planungs- und Baugesetz verpflichtet Kanton, Regionen und Gemeinden zur Aufstellung von Gesamtplänen. Die Gesamtpläne bilden zusammen die Richtplanung. Verbindliche Grundlage für die Gesamtpläne der Regionen und Gemeinden ist der kantonale Gesamtplan, den der Kantonsrat am 10. Juli 1978 / 5. Januar 1979 festgesetzt hat.

### *Aufgaben der Richtplanung*

Die Richtplanung soll gewährleisten, dass die Zürcher Gemeinwesen ihre Massnahmen, soweit diese unseren Lebensraum beeinflussen, auf die Ziele von § 18 PBG ausrichten und gegenseitig koordinieren. Sie hat in groben Zügen die Massnahmen anzugeben, mit denen mittel- und langfristig die Entwicklung im von ihr erfassten Gebiet in der angestrebten Richtung beeinflusst werden soll.

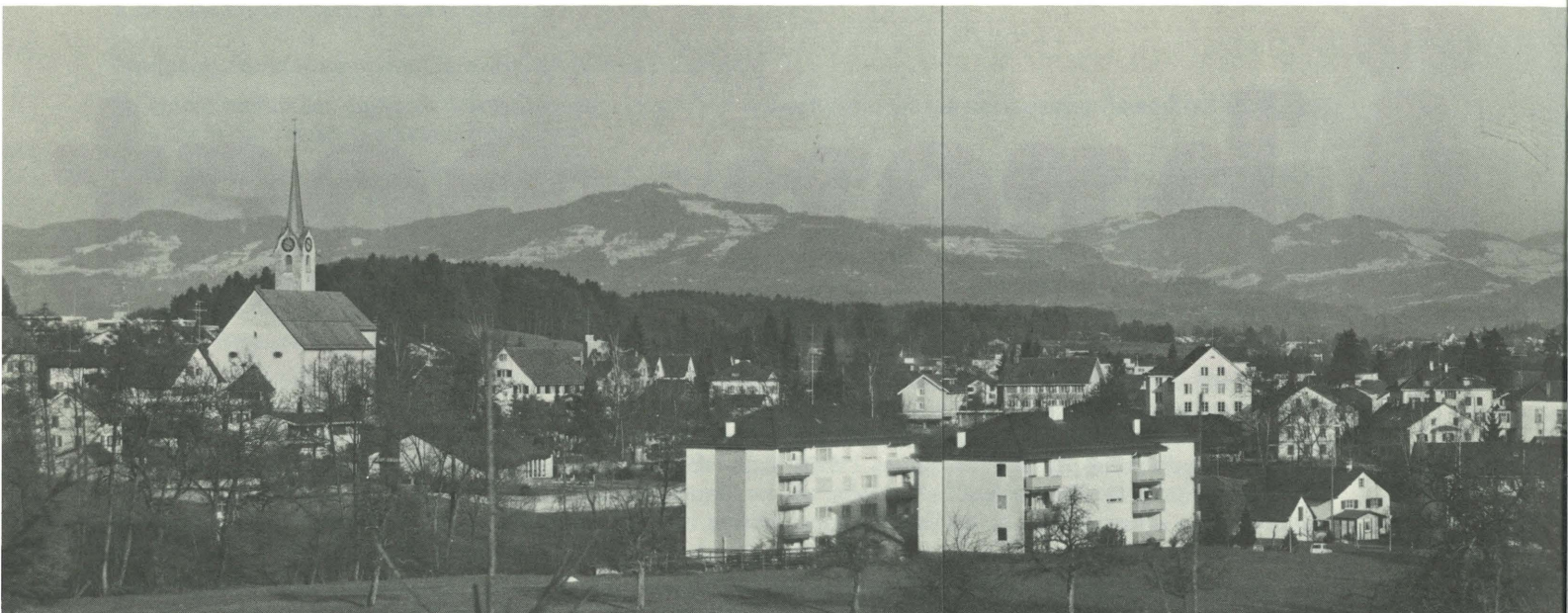
Die regionalen Planungsvereinigungen erfüllen ausser der Planung keine öffentlichen Aufgaben, sie müssen aber mit dem regionalen Gesamtplan die Bedürfnisse der Träger überörtlicher Aufgaben koordinieren und befriedigen. In diesem Sinne ergänzt und verfeinert der regionale Gesamtplan den kantonalen Gesamtplan nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Region.

### *Ziele des regionalen Gesamtplanes Pfannenstil*

Die Richtplanung in der Region Pfannenstil soll mit planerischen Mitteln zur Erreichung folgender Ziele beitragen:

- Erhaltung der Arbeitsplätze im Interesse nicht nur der Region, sondern auch der Stadt Zürich
- Schutz des Landschafts- und Siedlungsbildes einerseits und der hohen Wohnqualität andererseits, im besonderen an den Abhängen des Pfannenstils und dem Seeufer
- Erhaltung der Landwirtschaft durch Eindämmung des Erholungsbetriebes
- Sicherung und massvolle Erschliessung der Naherholungsräume Pfannenstil und Seeufer nicht nur für die Region, sondern auch für die Stadtbewohner
- Eindämmung und Kanalisierung des privaten Verkehrs und Förderung des öffentlichen Verkehrs zwecks Verminderung der Immissionen einerseits und zwecks Entlastung der Stadt Zürich andererseits
- Sicherstellung der Ver- und Entsorgung
- Gewährleistung der öffentlichen und privaten Dienste durch Festsetzung von öffentlichen Bauten und Anlagen einerseits und Ausscheidung von Gebieten mit hohem Anteil von Arbeitsplätzen andererseits.





Die bestehende Überbauung entspricht mit wenigen Ausnahmen der ländlichen Überbauung

### *Festlegungen und ihre Auswirkungen*

Die Festlegungen der Richtplanung sind für Behörden verbindlich. Sie lassen den übrigen Planungsträgern einen beträchtlichen Spielraum, innerhalb dessen sie in der Richt- und Nutzungsplanung die einzelnen zweckmässigen Anordnungen treffen können. Sie richten sich nicht unmittelbar an die Grundeigentümer.

### Auswirkungen auf die Gemeinde Hombrechtikon

#### SIEDLUNGSPLAN

##### *Gebiet mit halbstädtischer / mit ländlicher Überbauung*

Mit diesen Festlegungen soll eine Bebauung angestrebt werden, die der vorherrschenden Bauweise, der landschaftlichen Umgebung, der Verkehrserschliessung und der Versorgung angepasst ist.

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Hombrechtikon wird dem Gebiet mit *ländlicher* Überbauung zugeteilt. Dies hat zur Folge, dass in der neuen Bau- und Zonenordnung höchstens drei Vollgeschosse (und zusätzlich max. zwei Dachgeschosse) zugelassen werden dürfen. Diese Vollgeschosshöhe darf auch bei Arealüberbauungen nicht überschritten werden. Alle Arealüberbauungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion. Die Ausnützungsziffer darf in dreigeschossigen Wohnzonen bei Regelbauweise höchstens 65% betragen. Hochhäuser, das heisst Bauten über 25 m Höhe, sind nicht zulässig.

##### *Landschaftlich empfindliches Gebiet*

Diese Bezeichnung wird für Baugebiete in landschaftlich besonders exponierter Lage verwendet, in denen - aus regionaler Sicht - eine gute Einpassung in die Umgebung mit einer niedrigen und lockeren Bebauung erfolgen soll.

Wo landschaftlich empfindliche Gebiete bezeichnet werden, dürfen im Rahmen der Zonenordnung nur niedrige Ausnützungsziffern (10-30%) festgelegt werden; ferner sind nur Gebäude mit höchstens zwei Vollgeschossen zulässig.

Als solche Gebiete sind im Plan vorgesehen:

- Lutikerhöchi (Vorgelände zur Bochslen)
- Chramen Nord

##### *Schutzwürdige Ortsbilder von regionaler Bedeutung*

Wenn unser Dörfli als schutzwürdiges Ortsbild ausgeschieden wird, das heisst die dörfliche Bausubstanz zwecks Erhaltung und sinnvoller Nutzung von regionalem Interesse ist, wird der Staat der Gemeinde Beiträge an die Kosten von Massnahmen zum Schutze dieses Ortsbildes leisten.

##### *Weiler*

Nicht im Plan dargestellt, aber schutzwürdig und von regionaler Bedeutung sind folgende Weiler:

- Lützelsee
- Schirmensee
- Oberschirmensee
- Rosenberg

Diese Weiler werden ins überkommunale Inventar der Natur- und Heimatschutzobjekte übernommen. Der Gemeinde ist freigestellt, ob sie hier eine knapp bemessene Kernzone ausscheiden will oder nicht.





Der Weiler Lützelsee weist in seiner Eigenart zweifellos regionale Bedeutung auf

## LANDSCHAFTSPLAN

### *Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung*

Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung wird zur regionalen Freihaltezone (§§ 39 ff. PBG), welche durch den Regierungsrat erlassen wird.

Als allgemeines Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung wird gemäss regionalem Landschaftsplan die *Bochslen* bezeichnet.

Die Gemeinde Hombrechtikon hat die Möglichkeit, die Nutzung der Bochslen in der kommunalen Planung differenziert zu behandeln (Gebiet mit Bauverbot, Spielwiese, allenfalls Familiengärten). An dieses Erholungsgebiet wird die Gemeinde ihrem Interesse entsprechend Beiträge zu leisten haben.

### *Aussichtspunkte / Aussichtslagen*

Die Planfestlegung verlangt von der Gemeinde, Aussichtspunkte und Aussichtslagen durch geeignete planungsrechtliche Massnahmen wie Bauhöhenbeschränkung in angrenzenden Bauzonen und Abstandslinien zu schützen. Wo ihre Erschliessung nicht durch regionale Strassen oder Wege erfolgt, entscheidet die Gemeinde über die Zugänge.

Im Landschaftsplan sind folgende Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung bezeichnet:

- Bochslen
- Feldbach, Trüllisberg

Ferner ist als Aussichtslage bezeichnet:

- das Gebiet Felsengrund/Hochwacht (Feldbach)

### *Naturschutzgebiete*

Als Naturschutzgebiete werden Standorte von Lebensgemeinschaften wertvoller Tier- und Pflanzenbeständen (Biotope) bezeichnet. Von regionaler Bedeutung sind in Hombrechtikon:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| - Tüfi-Ried                            | - Riedmulde nördlich Ghei |
| - Katzentobelweiher und Wellenbergried | - Herrgass-Ried           |

### *Rebschutzgebiet*

Als solche werden die in der Regel noch vorhandenen, grösseren und zusammenhängenden Rebberge bezeichnet, welche für das Landschaftsbild prägend sind.

Rebschutzgebiete werden in der Regel regionale Freihaltezone. Da in diesem Schutzgebiet nicht nur die Freihaltung, sondern die tatsächliche Erhaltung der Reben im Vordergrund steht, kann gestützt auf § 40 Abs. 2 PBG oder aufgrund einer Schutzverordnung, sofern diese Rebberge in das Inventar aufgenommen werden, der Rebbau gesichert werden.

Folgende Rebhänge werden als Rebschutzgebiete bezeichnet:

- Trüllisberg
- Rosenberg
- Rebhang südlich Höhenweg und nördlich Bahnstation Feldbach



Hombrechtikon besitzt zahlreiche wertvolle Naturschutzgebiete, so beispielsweise das Hergass-Ried

## PLAN DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN UND ANLAGEN

### *Allgemeines*

Dieser Plan enthält jene nicht in einem anderen Plan enthaltenen regionalen Bauten und Anlagen, die für die Raumplanung von Bedeutung sind, unabhängig davon, ob der Werkträger öffentlich oder privat ist. Die Festlegungen dienen der Landsicherung für die bezeichneten Anlagen.

### *Festlegung*

Als Baute von regionaler Bedeutung gilt das Zivilschutzzentrum.

## VERKEHRSPLAN

Über diesen Plan wurde bereits in der *Ährenpost-Nummer 5* eingehend orientiert. An dieser Stelle wird deshalb nur noch kurz auf die wichtigsten Festlegungen und Auswirkungen hingewiesen.

### *Höhenstrasse*

Das Trasse für eine als Autobahn projektierte rechtsufrige Höhenstrasse von der Stadtgrenze beim Tiefenbrunnen bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach wurde 1971 fast durchgehend mit Baulinien gesichert und dadurch mit einem Bauverbot belegt. Der Kanton besitzt heute bereits 30% des Trassees (ohne Tunnelstrecke Zollikon). Die Aufnahme der Höhenstrasse in den kantonalen Gesamtplan wurde 1978 vom Kantonsrat abgelehnt und der Entscheid damit der Region überlassen. Es geht dabei um die Frage, ob die Baulinien zur Sicherung des Trassees weiterhin beibehalten oder ob sie aufgehoben werden sollen.

Aufgrund verschiedener Untersuchungen wird die Höhenstrasse nun nur als zweispurige Hauptverkehrsstrasse, welche die bestehenden Querverbindungen über den Pfannenstil à niveau kreuzt, im regionalen Gesamtplan festgelegt. Von Männedorf bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach wird auf eine entsprechende planerische Festlegung verzichtet. Obschon damit auf Gemeindegebiet die RUH weggefallen ist, haben Planungskommission und Gemeinderat mit Besorgnis von diesem Entscheid Kenntnis genommen, weil damit die Allenbergstrasse - Aberenstrasse - Lächlerstrasse sich zu einem nicht erwünschten «Schleichweg» entwickeln dürfte. Sie vertreten nach wie vor die Meinung, dass auf die Höhenstrasse gänzlich zu verzichten ist.

### *Südumfahrung*

Planungskommission und Gemeinderat sind zum Schluss gekommen, dass auf die Südumfahrung verzichtet werden kann. Die Region hat diesem Antrag zugestimmt.

### *Hauptstrassen und Querverbindungen*

Folgende Strassen weisen regionale Bedeutung auf:

- Feldbach-/Grüningerstrasse
- Oetwilerstrasse
- Lächlerstrasse
- Uerikerstrasse
- Etzelstrasse
- Rütistrasse (mit Tobelrank bis Landi)
- Hofflüestrasse





Die Lächlerstrasse hat regionale Bedeutung

### *Park- and Ride-Anlagen*

Solche Anlagen sollen ermöglichen, dass an geeigneten Stellen vom Auto auf ein öffentliches Verkehrsmittel umgestiegen werden kann. Die Festlegungen bezwecken in erster Linie die Sicherung der aus regionaler Sicht erwünschten Parkflächen. Als bestehende Anlage wird die Park- and Ride-Anlage beim *Bahnhof Feldbach* bezeichnet.

### *Parkplätze im Erholungsgebiet*

Parkplätze im Erholungsgebiet von regionalem Interesse sind solche, die viel begangene Erholungs- und Wandergebiete für den Motorfahrzeugverkehr erschliessen und zugleich die Voraussetzung schaffen, diese Gebiete von unerwünschtem Motorfahrzeugverkehr zu befreien.

Im Verkehrsplan ist der Parkplatz in *Lutikon* als bestehend eingetragen.

### *Radwege*

Als Radwege gelten selbständig geführte oder neben Strassen angelegte, meist mit einem Hartbelag versehene Wege bzw. Streifen. Radwanderrouten können auch schwach befahrenen Strassen folgen. Mit der Festlegung von Radwegen besteht die Absicht, ein überwiegend autofreies Netz von Wegen zu schaffen. Damit steht im Endausbau den Radfahrern (Schülern, Berufspendlern, Radwanderer) ein weitgehend gefahrfreies Verkehrsnetz zur Verfügung.

Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) hat die bereits jetzt schon vorhandenen Wege in den Plan aufgenommen:

Schwösterrainstrasse - Laufenbach - Richttannstrasse - Badstrasse - Lutikerstrasse - Grüningerstrasse - Dändlikerstrasse - Feldstrasse - Heimstrasse.

Als geplante Verbindung wird die Route alte Landstrasse - Feldbach - Zweienbach - Schlattstrasse (Zürichsee-route) aufgeführt.

Nach Auffassung des Gemeinderates kann dieser Radweg noch technische Probleme, insbesondere im Abschnitt Feldbach - Zweienbach, ergeben, die im heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.

### *Reitwege*

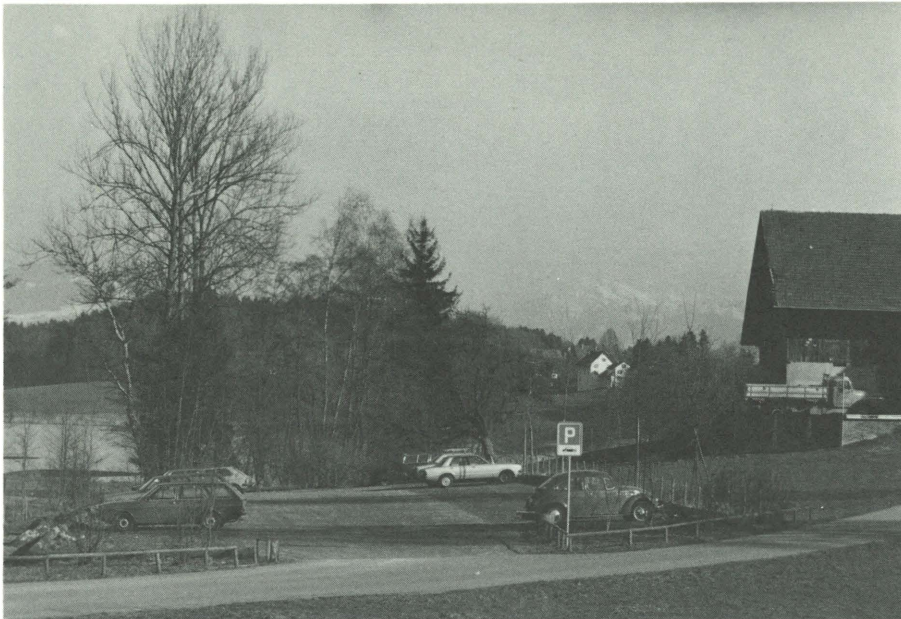
Reitwege sind im Normalfall bestehende, für das Reiten geeignete Wald- und Flurwege ohne Hartbelag. Die Bezeichnung eines Weges als Reitweg bedeutet, dass darauf kein Reitverbot ausgesprochen werden kann und bei Aufhebung (z. B. Waldzusammenlegung) oder Asphaltierung ein geeigneter Ersatzweg festgelegt wird. Galoppstrecken sind nicht Gegenstand der regionalen Reitwegplanung.

Im ersten Entwurf zum regionalen Verkehrsplan war vorgesehen, die Route Buchstutz - Vorderwald - Lutikon - Hasel - Adletshausen als durchgehende regionale Längsverbindung Zollikon - Lützelsee mit Fortsetzung Richtung Zürcher Oberland festzuhalten. Die Delegiertenversammlung hat beschlossen, die Haselstrasse *nicht* als Reitweg zu bezeichnen. Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil ist beauftragt, eine Ersatzlösung auszuarbeiten.

### *Fuss- und Wanderwege*

Die regionalen Fuss- und Wanderwege erschliessen Erholungsräume von überörtlicher Bedeutung; sie erlauben weiträumige Wanderungen und sie stellen die Verbindung zwischen Wandergebieten und geeigneten Ausgangs- und Endpunkten her.





Dieser Parkplatz von regionaler Bedeutung ist Ausgangspunkt des vielbegangenen Spazierganges um den Lützelsee

Von regionaler Bedeutung sind:

- Buchstutz - Vorderwald - Lutikon - Lützelsee - Adletshausen - bzw. Wolfhausen
- Station Feldbach - Langgass - Lätt - Sunneberg - Lühholz - Buen - Wysspiter - Dändlikon - Grüningen
- Uerikon - alte Landstrasse - Feldbach - Goldenberg
- Feldbach - Zweienbach - Eichwistobel - Talgarten - Lützelsee (geplant)

#### *Buslinien*

Der regionale Verkehrsplan bezeichnet jene Buslinien und Haltestellen, welche dem regionalen öffentlichen Verkehr dienen. Die Festlegung im Plan ist die Grundlage für die Sicherung des erforderlichen Verkehrsraumes.

Als bestehende Buslinie wird die Verbindung Uerikon - Hombrechtikon - Bubikon - Rüti bezeichnet. Als geplante Verbindung erscheint die Linie Hombrechtikon - Uetzikon - Oetwil am See, welche zur Zeit als Versuchsbetrieb geführt wird. Die Zukunft wird zeigen, wie weit diese Linie wirtschaftlich ist.

## VERSORGUNGSPLAN

### *Allgemeines*

Der Versorgungsplan hat die Versorgung der ausgeschiedenen Siedlungsgebiete mit Wasser und Energie sowie deren Entsorgung darzustellen. Er soll die Auswirkungen der Besiedlung auf die technische Infrastruktur und ihre Auswirkungen auf die übrigen Teilrichtpläne aufzeigen.

### *Festlegungen*

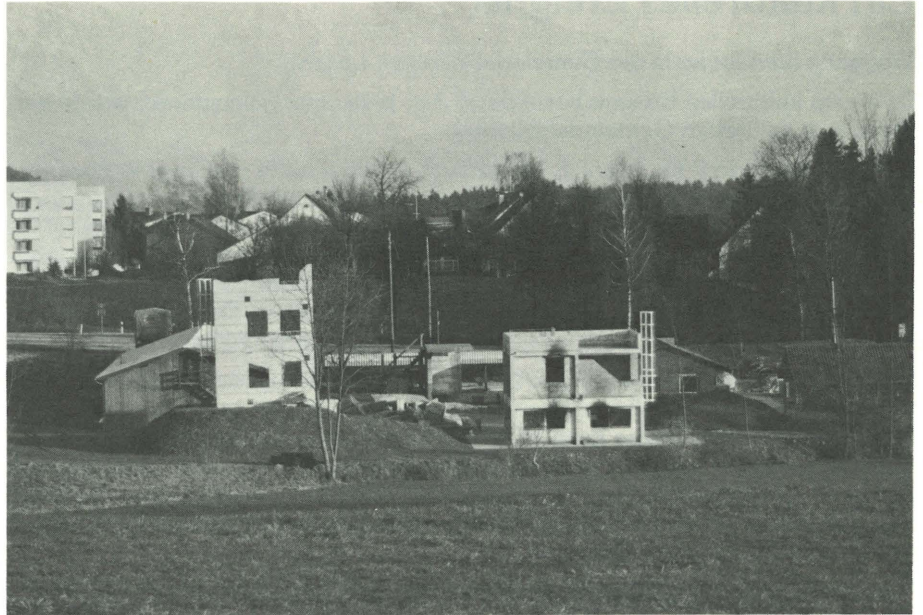
In diesem Plan sind aufgeführt:

- Quellwasserleitung von Goldingen nach Hombrechtikon - Meilen
- Hauptleitung von der Grundwasserfassung in Oberottikon (Gossau) nach Hombrechtikon
- 16 kV-Freileitungstrasse Uerikon - Rüti
- 16 kV-Kabel- und Freileitungstrasse Willikon - Hombrechtikon - Bubikon
- Kläranlage Feldbach

### *Schlussbemerkungen*

Die öffentliche Auflage dieses Planwerkes findet vom 25. Februar bis 24. März 1980 statt. Während dieser Zeit können die vier Teilrichtpläne sowie der dazugehörige Bericht im Foyer des Gemeindehauses eingesehen werden. Weiter wird ein öffentlicher Orientierungsabend zum regionalen Gesamtplan stattfinden, an welchem auf die Bedeutung der Pläne und des dazugehörigen Berichtes eingegangen werden wird. Ferner werden an einzelnen Abenden Mitglieder der Planungskommission und des Gemeinderates Fragen, welche bei der öffentlichen Auflage auftauchen, beantworten (vergl. nachstehendes Kästchen).

Planungskommission und Gemeinderat freuen sich bereits jetzt über eine rege Beteiligung seitens der Einwohner unserer Gemeinde. Man muss sich dabei bewusst sein, dass über Entscheide, welche in der Regionalplanung fallen, an der Gemeindeversammlung nicht mehr diskutiert werden kann. Von besonderem Interesse dürfte dabei der Verkehrsplan sein.



Im regionalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist das Zivilschutzzentrum enthalten

## ÖFFENTLICHER ORIENTIERUNGSABEND

<i>Datum:</i>	Donnerstag, 6. März 1980	
<i>Zeit:</i>	20.00 Uhr	
<i>Ort:</i>	Kath. Kirchgemeindesaal	
<i>Ablauf:</i>	Begrüßung und Einführung (Allgemeines über die Planung)	Dr. M. Luther
1. Teil (ca. 1 Stunde)	allgemeine Einführung in den regionalen Gesamtplan	A. Suter
	Auswirkungen des regionalen Gesamtplanes auf die kommunale Planung	H. Buck / Dr. P. Abt
2. Teil	Diskussion / Fragenbeantwortung	
<i>Verschiedenes</i>	es besteht Konsumationsmöglichkeit	

## ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES REGIONALEN GESAMTPLANES

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die dem regionalen Gesamtplan zukommt, werden während der Zeit der öffentlichen Auflage im Foyer des Gemeindehauses folgende zusätzlichen Abende zur Planbesichtigung und Fragenstellung zur Verfügung stehen:

Freitag, 14. März 1980, 19.30 bis 21.00 Uhr Dr. M. Luther / R. Butz

Mittwoch, 19. März 1980, 19.30 bis 21.00 Uhr H. Buck / A. Aschwanden

Mittwoch, 26. März 1980, 19.30 bis 21.00 Uhr M. Baumann / Dr. P. Abt

Für den Monat April 1980 sind nochmals zwei Abende zur Planbesichtigung und Fragenstellung vorgesehen.



# Ein kulturelles Ereignis

Wolfgang Stendar las in der Gemeindebibliothek Lessing

Zu einem kulturellen Ereignis besonderer Art, ja zu einer Feierstunde, wurde der Lessing-Abend mit Wolfgang Stendar in der neuen Gemeindebibliothek.

Gemeindepräsident Dr. Markus Luther war es denn auch eine grosse Ehre und eine ebenso grosse Freude, den Schauspieler von internationalem Ruf mit seiner Frau Renate in der kulturellen Provinz willkommen heissen zu dürfen. Wolfgang Stendar ist Hamburger und kam 1953 unter Direktor Oskar Wälterlin ans Schauspielhaus Zürich, wo er seither unzählige klassische und moderne Rollen verkörperte. Daneben spielte er dank seiner Ausstrahlung auch in Fernsehen und Film einprägsame Gestalten wie etwa den einbürgerungswilligen Arzt in «Wir Schweizermacher». Renate Stendar, von Haus aus Bühnenbildnerin, ist vor fünf Jahren erstmals mit ihrem bildhauerischen Werk an die Öffentlichkeit getreten und hat damit hohe Anerkennung gefunden.

Wolfgang Stendar stellte die Lesung zum 250. Geburtstag von Gotthold Ephraim Lessing unter das Goethe-Wort: «So kluge, so gebildete Menschen (wie Lessing) gibt es viele, aber wo ist ein solcher Charakter!» Seine Festigkeit und seine Suche nach Wahrheit kamen in den ausgewählten Texten, die von Stendar in gepflegter Sprache gestaltet wurden, schönstens zum Ausdruck, aber auch Lessings Freude an geschliffener Dialektik und seine Lust am Wortduell. Unbestrittener Höhepunkt wurde jedoch die Ringparabel aus «Nathan der Weise», welche den Abend beschloss. Wolfgang Stendar wurde grosser Beifall zuteil, und er durfte einen prächtigen Blumenstraus entgegennehmen.

Gemeinderat Edwin Müller als Präsident der Bibliothekskommission dankte dem Schauspieler für die eindrückliche Veranstaltung und stellte fest, dass ihm eben wieder bewusst geworden sei, dass Lessing Bibliothekar war. So habe diese Lesung in der Bibliothek bestimmt am rechten Ort stattgefunden.

Das nachstehende Gedicht zur Bochslen hat uns Eugen Korrodi, Heusserstrasse 6, eingereicht:

*En Summerobig - uf de Bochsle Höchy*

En Hügel doo z'Hombrächtike,  
dä g'fällt mer gaar so guet,  
en Usblick hätt mer o en prächtige,  
däs gyt eim frohe Muet.

I'bin uf d'Bochsle cho, zum Sunneundergang,  
vo wytem g'hört mer no de Amsle ihre Obigg'sang.  
Min Standort ist do günstig am Panaramastei,  
det une, - g'sehsch, - e'mächtig's Fueeder,  
en Buur füert g'rad sys duftig Heu no hei.

Vom Säntis goot de Blick nach rächts und über de See,  
mer g'seht de Schännisser, de Mürtsche, -  
au s'Vrenely mitem Schnee,  
es ist als würes lächle und winke no im Obigg'wand,  
es ist halt stolz uf's wyssy Gärtly, e so z'mitzt im Alpeland.

Juheissa! Juhe! en goldige Schimmer -  
Wie füürige Schnee - die Bärge sy lüchtet im Obigrotschy -  
d'Sunne seit Tschau,  
- am Morge chumy wider, - gly! - gly!

Dämerig fällt jetz langsam über's Land  
e'lauwarm's Lüftly stryacht lys über de Tannewald,  
au s'Lützelseely spürt uf eimal jetz de sanfty Obigwind  
und syny Insely laufed em Ufer zue no g'schwind.

Vom Dörfly här g'hörst d Bätzytglogge lüte,  
du dörfst au uf em Heiwäg jetz,  
dim Schöpfer no dis Härz usschütte, -

Bis dankbar, - ja, de Tag vergoot -  
doch freu'dy, - das am Morge wider d'Sunn ufgoot.

## Grobgutabfuhr

(südlicher Teil)

**Mittwoch, 5. März 1980**

Bereitstellung ab 06.30 Uhr

Es werden mitgenommen:  
Matratzen, Kisten, Möbel, Teppiche usw.,  
grosse Stücke unbedingt zerlegen.

(nördlicher Teil: Hinweis  
nächste Ährenpost)

Samariterverein führt  
Nothelferkurse durch

**Datum:** 3. bis 7. März 1980  
**Zeit:** jeweils von 20 bis 22 Uhr  
**Ort:** Schulhaus Eichberg,  
Hombrechtikon  
**Kurskosten:** inkl. Ausweis Fr. 50.-  
**Auskunft und  
Anmeldung:** Frau L. Bergmann,  
Heusserstrasse 23,  
Hombrechtikon,  
Telefon 42 24 51 oder  
Frau S. Rindlisbacher,  
Feldbachstrasse 22,  
Hombrechtikon,  
Telefon 42 28 07

## Leserecke

Redaktionsschluss für die Leserecke gibt es nicht.  
Briefe unserer Leser werden soweit möglich in einer der nächsten  
Nummern veröffentlicht.

Zuschriften sind zu richten an:  
Gemeindehaus  
Redaktion Ährenpost  
8634 Hombrechtikon

Herausgeber:  
Gemeinderat Hombrechtikon  
Druck: Druck AG. Hombrechtikon  
Erscheint alle 14 Tage